Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

3. Besprechungsfall

A und B sind mittellos und benötigen ein Fahrzeug. Während eines Spaziergangs in einer Kleingartensiedlung kommt ihnen die rettende Idee: Sie beschließen, den in Sichtweite arbeitenden O in seinem Garten zu überfallen, um sich dessen Auto zu beschaffen. B soll O in ein Gespräch verwickeln, während A sich von hinten heranschleichen und O mit der Faust niederschlagen soll. Die anschließende Benommenheit des O wollen sie ausnutzen, um ihm den Fahrzeugschlüssel abzunehmen.

A und B gehen ans Werk. Als B bereits mit O spricht, kommt A jedoch der Gedanke, O zu töten, um sich ohne Schwierigkeiten des Fahrzeugs bemächtigen zu können. Deshalb zieht er seinen am Gürtel mitgeführten Dolch, packt den ahnungslosen O von hinten und sticht ihm zweimal tief in den Hals. Dabei wird die Halsschlagader getroffen. Anschließend sinkt der tödlich verletzte O zu Boden und gibt kaum noch Lebenszeichen von sich.

A packt O an den Armen und will ihn hinter das Gartenhaus ziehen, um einer möglichen Entdeckung durch Passanten zu entgehen. Das bereitet ihm viel Mühe. Er fordert B daher auf, ihm zu helfen. Dieser war zunächst völlig geschockt, als A plötzlich mit seinem Dolch zustach. B hatte mit einem Zustechen durch A nicht gerechnet, obwohl er wusste, dass A diese Waffe bei sich trug.

B entschließt sich, A zu helfen. Seine anfänglichen Bedenken hinsichtlich einer weiteren Mitwirkung stellt er zurück, weil auch er noch immer in den Besitz des Fahrzeugs des O kommen will. Gemeinsam schleifen A und B den verblutenden O weg, entnehmen seiner Hosentasche den Fahrzeugschlüssel und fahren mit dem Wagen davon. O verstirbt kurze Zeit später infolge der Verletzungen, die A ihm zugefügt hat. Die Mithilfe des B beim Verstecken des O hat sich auf den Eintritt des Todes des O in keinerlei Hinsicht ausgewirkt.

Nach zwei Wochen sind A und B erneut in Geldsorgen. Während eines gemeinsamen Biergartenbesuchs vereinbaren sie, die wohlhabende Studentin K, die durch ihre Einnahmen als studentische Hilfskraft ein beträchtliches Vermögen angespart hat, zu überfallen: B weiß, dass K jeden Abend

nach Einbruch der Dunkelheit im Stadtpark spazieren geht. A soll K von hinten an den Armen packen und festhalten, damit B ihr den Geldbeutel aus der Tasche ziehen kann.
Schon am nächsten Abend führen beide den Plan aus. Als A die K von hinten mit kräftigem Griff festhält, sackt diese lautlos zusammen, da sie einen tödlichen Herzinfarkt erlitten hat. Entsetzt und infolge des Schocks nicht mehr Herr ihrer Entschlüsse rennen beide weg, ohne etwas mitzunehmen. Als A sagt, er könne sich nicht erklären, wie jemand so schnell sterben könne, antwortet B, er habe, bevor er zu seinem Bruder in das elterliche Haus gezogen sei, neben der K gewohnt und wisse, dass diese an einem schweren Herzfehler litt, der sie zwang, ein sehr ruhiges Leben mit viel Ausdauertraining zu führen.

Von dem misslungenen Überfall enttäuscht, begibt sich A nach Hause. Dort nimmt er eine mit Platzpatronen geladene Schreckschusspistole, versteckt sie unter seiner Jacke und begibt sich zu einer nahe gelegenen Tankstelle. Dort packt er den anwesenden Kunden Dr. V, hält diesem die Schreckschusspistole an den Kopf und schreit die Angestellte C, die hinter der Kasse steht, an: „Geld her oder ich bring ihn um!!!“. C öffnet die Kasse und händigt A eine größere Summe Bargeld aus. A lässt von V ab und flieht.

Wie haben sich A und B nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitervermerk: §§ 258, 239 sind nicht zu prüfen. Auf das WaffenG ist nicht einzugehen. Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt.